

Anlage zu § 25 der Satzung der DAK-Gesundheit

Teilnahmebedingungen Bonus I bis IV

Stand: 18.01.2019

Teilnahmebedingungen Bonus I

Bonifiziert wird die Inanspruchnahme der im Maßnahmen-Katalog zu diesem Bonus aufgeführten Leistungen.

Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten und dies durch die regelmäßige, d. h. mindestens dreimalige Inanspruchnahme einer Maßnahme oder durch die Inanspruchnahme mehrerer Maßnahmen aus dem Maßnahmen-Katalog – Bonus I nachweisen, erhalten einen Bonus in Höhe von 25 Punkten, entsprechend 25,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag. Der Bonus kann grundsätzlich nicht vor Ablauf von 3 Kalenderjahren erneut in Anspruch genommen werden.

Der Teilnahmezeitraum beträgt drei Kalenderjahre und beginnt zum Ersten des laufenden Kalenderjahres der Teilnahmeerklärung, jedoch nicht vor Beginn der Mitgliedschaft.

Die regelmäßige Inanspruchnahme einer Maßnahme ergibt sich aus dem Nachweis.

Maßnahmen-Katalog – Bonus I
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 25 SGB V
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 26 SGB V (U10, U11 und J1 jeweils nur in Kombination mit weiteren Maßnahmen)
Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V
Leistungen zur Zahngesundheit: Zahnvorsorge nach §§ 21, 22, 55 SGB V oder professionelle Zahnreinigung ab 18 Jahre
Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V
Qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens: Bewegungsangebote in Sportvereinen, in zertifizierten Fitness-Einrichtungen oder in anderen zertifizierten oder qualitätsgesicherten Institutionen. Der Nachweis kann auch in Form des Leistungsabzeichens des DOSB [Deutsches Sportabzeichen] oder eines Mitgliedsverbands oder durch Bescheinigung eines zertifizierten oder qualitätsgesicherten Anbieters erbracht werden.

Teilnahmebedingungen Bonus II/III

Bonifiziert wird die Inanspruchnahme der im Maßnahmen-Katalog zu diesem Bonus aufgeführten Leistungen.

Die Teilnahme am Bonus ist vor Beginn in Textform zu erklären. Der Teilnahmezeitraum beträgt ein Kalenderjahr und beginnt zum Ersten des laufenden Kalenderjahres der Teilnahmeerklärung, jedoch nicht vor Beginn der Mitgliedschaft. Er verlängert sich anschließend automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die Teilnahme vom Versicherten nicht vorher für beendet erklärt wird.

Im Teilnahmezeitraum können die Versicherten nach Maßgabe des Maßnahmen-Katalogs Bonus II/III Bonuspunkte ansammeln. Die Nachweise sind durch Einreichen der Bonuschecks oder auf andere geeignete Weise zu erbringen. Auf den Nachweisen werden die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen durch die Leistungserbringer bestätigt (Datum, Unterschrift, Stempel / Leistungserbringer). Auszahlungen erfolgen jeweils im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres. Voraussetzungen sind, dass der Antrag auf Auszahlung bis zum 31. Januar bei der DAK-Gesundheit eingegangen ist und mindestens 2 Maßnahmen in Anspruch genommen wurden.

Wenn eine erforderliche Mindestanzahl von 35 Bonuspunkten erreicht ist, kann pro Kalenderjahr ein Bonus in Höhe von höchstens 35,00 Euro ausgezahlt werden. Sofern sich Versicherte entweder zusätzlich regelmäßig sportlich betätigen (Teilnahme an einem qualitätsgesicherten Angebot zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens) oder zwei von 10 weiteren Gesundheits-Maßnahmen oder -Erfolgen (gemäß der unten stehenden Definition) nachweisen und eine erforderliche Mindestanzahl von 70 Bonuspunkten erreichen, kann pro Kalenderjahr ein Bonus in Höhe von höchstens 70,00 Euro ausgezahlt werden.

Während des Teilnahmezeitraums können angesammelte Bonuspunkte in unbegrenzter Höhe jederzeit auf Antrag in einen zweckgebundenen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten von selbstfinanzierten Leistungen aus der Tabelle der Gesundheitsleistungen (s. u. „Hinweise für alle Bonusprogramme“) eingetauscht werden; in diesem Fall wird der Punktwert der einzutauschenden Punkte auf 1,2 entsprechend 1,20 Euro gehoben. Das Ausstellungsdatum der Kostenrechnung darf zum Zeitpunkt der Beantragung nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

Zum Ende des Teilnahmejahres werden nicht eingelöste Bonuspunkte in den anschließenden Teilnahmezeitraum übertragen; das gilt nicht für Bonuspunkte, die vor mehr als 2 Teilnahmejahren erworben wurden. Werden in zwei aufeinander folgenden Teilnahmejahren keine Nachweise eingereicht, endet die Teilnahme automatisch zum Ende des 2. Teilnahmejahres und gesammelte Bonuspunkte verfallen. Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung verfallen die angesammelten Bonuspunkte (siehe § 25 Abs. 6).

Maßnahmen-Katalog – Bonus II/III	Bonuspunkte
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 25 SGB V	
Krebsvorsorge für Frauen, 20 - 29 Jahre	15 Punkte
Krebsvorsorge für Frauen, 30 - 49 Jahre	10 Punkte
Krebsvorsorge für Frauen, ab 50 Jahre	5 Punkte
Krebsvorsorge für Männer, 45 – 49 Jahre	10 Punkte
Krebsvorsorge für Männer, ab 50 Jahre	5 Punkte
Darmkrebsvorsorge ab 50 Jahre	5 Punkte
Brustkrebsvorsorge, Frauen ab 50 Jahre	5 Punkte
Chlamydien-Screening, Frauen bis 25 Jahre	15 Punkte
Hautkrebsscreening, 35 – 49 Jahre	10 Punkte
Hautkrebsscreening, ab 50 Jahre	5 Punkte
Gesundheits-Check-Up Männer, 35 – 49 Jahre	15 Punkte
Gesundheits-Check-Up Männer, ab 50 Jahre	5 Punkte
Gesundheits-Check-Up Frauen, ab 35 Jahre	5 Punkte
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 26 SGB V	
Kinderuntersuchung U1 – U6 komplett, einschl. Neugeborenen Hörscreening	35 Punkte
Kinderuntersuchung U7	10 Punkte
Kinderuntersuchung U7a	10 Punkte
Kinderuntersuchung U8	10 Punkte
Kinderuntersuchung U9	10 Punkte
Kinderuntersuchung U10	10 Punkte
Kinderuntersuchung U11	10 Punkte
Jugenduntersuchung J1	10 Punkte
Jugenduntersuchung J2	10 Punkte

Maßnahmen-Katalog – Bonus II/III	Bonuspunkte
Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V	
Schutzimpfung STIKO, unter 18 Jahre	5 Punkte
Schutzimpfung STIKO, 18 - 59 Jahre	10 Punkte
Schutzimpfung STIKO, ab 60 Jahre	5 Punkte
Leistungen zur Zahngesundheit	
Zahnvorsorge gemäß §§ 21, 22, 55 SGB V	5 Punkte
Professionelle Zahnreinigung ab 18 Jahre	5 Punkte
Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V	
Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten	
Walking & Nordic Walking, ab 18 Jahre	5 Punkte
Laufen & Jogging, ab 18 Jahre	10 Punkte
Cardio-Fit, ab 18 Jahre	10 Punkte
Kinder- und Jugendkurse	15 Punkte
DAK-SAFARI-TurnKids“ (Kind und Eltern), 8 – 12 Jahre	20 Punkte
Rückenkurse, ab 18 Jahre	5 Punkte
Pilates und Fitness-Gymnastik, ab 18 Jahre	10 Punkte
Rückenschule, ab 18 Jahre	5 Punkte
Wirbelsäulengymnastik, ab 18 Jahre	5 Punkte
Sturzprävention und Beckenbodengymnastik, ab 45 Jahre	5 Punkte
Wassergymnastik & Aqua-Fitness, ab 18 Jahre	5 Punkte
Online-Coaching DAK-eigene Kurse, ab 18 Jahre	15 Punkte
Online-Coaching Kurse, Fremdanbieter, ab 18 Jahre	10 Punkte
Handlungsfeld Ernährung	
Einzelberatung und Gruppenkurse, ab 18 Jahre	10 Punkte
Online-Coaching DAK-eigene Kurse, ab 18 Jahre	15 Punkte
Online-Coaching Kurse, Fremdanbieter, ab 18 Jahre	10 Punkte
Beratung für Mütter, ab 16 Jahre	15 Punkte
DAK-eigene Kurse (SAFARI-FitFood -Kind und Eltern-), 8 – 12 Jahre	20 Punkte
Handlungsfeld Stressmanagement	
Stressbewältigung, Gruppenkurse, ab 18 Jahre	10 Punkte
Online-Coaching DAK-eigene Kurse (z.B. Relax@Fit), ab 18 Jahre	15 Punkte
Stressbewältigung, Online-Coaching Kurse, Fremdanbieter, ab 18 Jahre	10 Punkte
Entspannung - Autogenes Training und Progressive Relaxation, ab 12 Jahre	10 Punkte
Entspannung - Yoga, Tai-Chi und Qigong, ab 12 Jahre	10 Punkte
Entspannung – Online Coaching Kurse, Fremdanbieter, ab 18 Jahre	10 Punkte
Handlungsfeld Suchtmittelkonsum	
Raucherentwöhnung / Rauchstoppkurse, ab 18 Jahre	20 Punkte
Raucherentwöhnung / Online-Coaching Kurse, Fremdanbieter, ab 18 Jahre	10 Punkte
Raucherentwöhnung / Online-Coaching Kurse, DAK-eigene Kurse (z.B. Rauchstopp, ab 18 Jahre)	15 Punkte
Raucherentwöhnung, Just be smokefree, 12 - 17 Jahre	15 Punkte
Alkohol (Glasklar oder bunt statt blau), 12 – 17 Jahre	15 Punkte
Individuelle Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V	5 Punkte

Maßnahmen-Katalog – Bonus II/III		Bonuspunkte
oder	Qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens	Verdoppelt die Anzahl der gesammelten Punkte
	Bewegungsangebote in Sportvereinen, in zertifizierten Fitness-Einrichtungen oder in anderen zertifizierten oder qualitätsgesicherten Institutionen. Der Nachweis kann auch in Form des Leistungsabzeichens des DOSB [Deutsches Sportabzeichen] oder eines Mitgliedsverbands oder durch Bescheinigung eines zertifizierten oder qualitätsgesicherten Anbieters erbracht werden.	
	Zwei von 10 weiteren Gesundheits-Maßnahmen oder -Erfolgen	
	Blutdruckwert im Normbereich ab 18. Jahre	
	Body-Mass-Index im Normbereich ab 18. Jahre	
	Eltern-Kind-Turnen	
	Fitness-Test (Walking-Test 2 km) ab 18. Jahre	
	Fitness-Test (PWC-130-Test) ab 18. Jahre	
	Fitness-Test (IPN-Test) ab 18. Jahre	
	Nichtraucher ab 18. Jahre	
	Rückbildungsgymnastik ab 18. Jahre	
	Weitere Maßnahme nach §§ 20, 20i, 25, 26 SGB V aus dem vorstehenden Maßnahmen-Katalog – Bonus III	
Vollständiger Impfschutz		

Definition gesundheitlicher Erfolge und Normbereich der Gesundheitswerte:

- Nichtraucher: > 6 Monate
- Body Mass Index (BMI = kg/m²): 18,5 bis 25
- Blutdruck: < 140 mmHg systolisch und/oder <90 mmHg diastolisch

Teilnahmebedingungen Bonus IV

Bonifiziert wird die Inanspruchnahme der im Maßnahmen-Katalog zu diesem Bonus aufgeführten Leistungen.

Die Teilnahme an diesem Bonusprogramm ist vor Beginn in Textform zu erklären. Der Teilnahmezeitraum beträgt ein Jahr und beginnt zum Ersten des laufenden Kalendermonats der Teilnahmeerklärung, jedoch nicht vor Beginn der Mitgliedschaft. Versicherte können für den Teilnahmezeitraum nach Maßgabe des Maßnahmen-Katalogs Bonus IV Bonuspunkte ansammeln.

Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme eines Mitgliedes ist, dass es mindestens 2 Maßnahmen in Anspruch genommen hat und sich zusätzlich regelmäßig sportlich betätigt (Teilnahme an einem qualitätsgesicherten Angebot zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens). Die Bonuspunkte können nach Maßgabe des Maßnahmen-Katalogs Bonus IV erhöht werden. Wenn zusätzlich mindestens zwei von 10 weiteren Gesundheits-Maßnahmen oder -Erfolgen (gemäß der unten stehenden Definition) nachgewiesen werden, verdoppelt sich die Anzahl der Punkte. Anstelle von zwei Gesundheitswerten im Normbereich kann das Mitglied die Gewährung des Bonus in Form eines zweckgebundenen Zuschusses zu den nachgewiesenen Kosten von selbstfinanzierten Leistungen aus der Tabelle der Gesundheitsleistungen (s. u. „Hinweise für alle Bonusprogramme“) wählen.

Für Familienversicherte, die erfolgreich am Bonusprogramm Bonus IV teilgenommen haben, beträgt der Bonus 100,00 Euro für das Teilnahmejahr. Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn die / der Familienversicherte mindestens 2 Maßnahmen aus dem Maßnahmen-Katalog – Bonus IV für Mitglieder in Anspruch genommen hat und sich regelmäßig sportlich betätigt (Teilnahme an einem qualitätsgesicherten Angebot zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens).

Die Nachweise sind spätestens einen Monat nach Ende des Teilnahmezeitraumes in Form des ausgefüllten Nachweisbogens oder in anderer geeigneter Form zu erbringen. Im Nachweisbogen werden die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen durch die Leistungserbringer bestätigt (Datum, Unterschrift, Stempel/Leistungserbringer). Die Auszahlung erfolgt auf Antrag innerhalb von 14 Tagen. In der Höhe ist der Bonus IV für das Teilnahmejahr für das Mitglied sowohl für die Auszahlung als auch in Form des zweckgebundenen Zuschusses für nachgewiesene selbstfinanzierte Gesundheitsleistungen auf 210,- Euro begrenzt. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den zweckgebundenen Zuschuss ausschließlich für den Neuabschluss einer Zusatzversicherung nach § 194 Abs. 1a SGB V verwendet; in diesem Fall wird der Punktwert der abgerufenen Punkte auf 1,2 entsprechend 1,20 Euro gehoben.

Eine erneute Teilnahme bedarf eines schriftlichen Antrags. Eine Übertragung von Punkten in einen neuen Teilnahmezeitraum ist ausgeschlossen.

Maßnahmen-Katalog – Bonus IV für Mitglieder (2 Maßnahmen)	Bonuspunkte
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 25 SGB V	2 Maßnahmen = 35 Punkte
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 26 SGB V	
Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V	
Leistungen zur Zahngesundheit: Zahnvorsorge nach §§ 21,22,55 SGB V oder Professionelle Zahnreinigung ab 18 Jahre	
Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V	
und	
Qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens: Bewegungsangebote in Sportvereinen, in zertifizierten Fitness-Einrichtungen oder in anderen zertifizierten oder qualitätsgesicherten Institutionen. Der Nachweis kann auch in Form des Leistungsabzeichens des DOSB [Deutsches Sportabzeichen] oder eines Mitgliedsverbands oder durch Bescheinigung eines zertifizierten oder qualitätsgesicherten Anbieters erbracht werden.	35 Punkte
zusammen	70 Punkte

Maßnahmen-Katalog – Bonus IV für Mitglieder (2 Maßnahmen)		Bonuspunkte
Mögliche zusätzliche Maßnahmen		
oder	Zwei von 10 weiteren Gesundheits-Maßnahmen oder -Erfolgen	70 Punkte
	Blutdruckwert im Normbereich ab 18. Jahre	
	Body-Mass-Index im Normbereich ab 18. Jahre	
	Eltern-Kind-Turnen	
	Fitness-Test (Walking-Test 2 km) ab 18. Jahre	
	Fitness-Test (PWC-130-Test) ab 18. Jahre	
	Fitness-Test (IPN-Test) ab 18. Jahre	
	Nichtraucher ab 18. Jahre	
	Rückbildungsgymnastik ab 18. Jahre	
	Weitere Maßnahme nach §§ 20, 20i, 25, 26 SGB V aus dem vorstehenden Maßnahmen-Katalog – Bonus IV für Mitglieder (2 Maßnahmen)	
	Vollständiger Impfschutz	
	Wahl des zweckgebundenen Zuschusses für nachgewiesene selbstfinanzierte Gesundheitsleistungen gemäß Tabelle „Gesundheitsleistungen“ (s.u.)	
Gesamtanspruch		140 Punkte

Maßnahmen-Katalog – Bonus IV für Mitglieder (3 Maßnahmen)		Bonuspunkte
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 25 SGB V	3 Maßnahmen = 55 Punkte	
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 26 SGB V		
Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V		
Leistungen zur Zahngesundheit: Zahnvorsorge nach §§ 21, 22, 55 SGB V oder professionelle Zahnreinigung ab 18 Jahre		
Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V		
und		
Qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens: Bewegungsangebote in Sportvereinen, in zertifizierten Fitness-Einrichtungen oder in anderen zertifizierten oder qualitätsgesicherten Institutionen. Der Nachweis kann auch in Form des Leistungsabzeichen des DOSB [Deutsches Sportabzeichen] oder eines Mitgliedsverbands oder durch Bescheinigung eines zertifizierten oder qualitätsgesicherten Anbieters erbracht werden.	55 Punkte	
zusammen	110 Punkte	

Maßnahmen-Katalog – Bonus IV für Mitglieder (3 Maßnahmen)		Bonuspunkte
Mögliche zusätzliche Maßnahmen		
oder	Zwei von 10 weiteren Gesundheits-Maßnahmen oder -Erfolgen	110 Punkte
	Blutdruckwert im Normbereich ab 18. Jahre	
	Body-Mass-Index im Normbereich ab 18. Jahre	
	Eltern-Kind-Turnen	
	Fitness-Test (Walking-Test 2 km) ab 18. Jahre	
	Fitness-Test (PWC-130-Test) ab 18. Jahre	
	Fitness-Test (IPN-Test) ab 18. Jahre	
	Nichtraucher ab 18. Jahre	
	Rückbildungsgymnastik ab 18. Jahre	
	Vollständiger Impfschutz	
	Weitere Maßnahme nach §§ 20, 20i, 25, 26 SGB V aus dem vorstehenden Maßnahmen-Katalog – Bonus IV für Mitglieder (3 Maßnahmen)	
	Wahl des zweckgebundenen Zuschusses für nachgewiesene selbstfinanzierte Gesundheitsleistungen gemäß Tabelle „Gesundheitsleistungen“ (s.u.)	
Gesamtanspruch (der Gesamtanspruch wird auf 210,-- Euro begrenzt)		220 Punkte

Definition gesundheitlicher Erfolge und Normbereiche von Gesundheitswerten:

- Nichtraucher: > 6 Monate
- Body-Mass-Index (BMI = kg/m²): 18,5 bis 25
- Blutdruck: < 140 mmHg systolisch und/oder <90 mmHg diastolisch

Hinweise für alle Bonusprogramme

Gesundheitsleistungen (Zweckgebundener Zuschuss) Der zweckgebundene Zuschuss für eine der nachfolgend aufgeführten Gesundheitsleistungen wird jeweils nur einmal pro Rechnung bzw. Nachweis gewährt
Akupunktur (durch Vertragsarzt)
Außervertragliche psychotherapeutische Leistungen
Babyschwimmen
Hautkrebsfrüherkennung vor dem 35. Lebensjahr
Hebammenleistungen
Hilfsmittel oder Medizinprodukte zur Gesunderhaltung, Kompression und Stabilisation
Körpermessgeräte zur kontinuierlichen Dokumentation von Distanzen und Gesundheitswerten
Mitgliedschaft im Sportverein / Fitnessstudio
Naturheilverfahren, durch Ärzte oder Heilpraktiker erbracht
Osteopathie
Professionelle Zahnreinigung
Zusätzliche Präventions- oder Gesundheitskurse
Protektoren für Kinder bis 16 Lj. (z.B. Zahnschutzschiene, Kinderfahrradhelm)
Schutzimpfungen für private Auslandsreisen und weitere (STIKO)
Sehhilfen zur Verbesserung der Sehkraft (Brillengläser und Kontaktlinsen)
Sonstige ärztlich verordnete Arzneimittel
Sonstige vertragsärztlich verordnete Heilmittel (blaues Rezept)
Sonstige vertragsärztlich verordnete Hilfsmittel (blaues Rezept, z. B. Sporteinlagen für Kinder)
Sonstige vertragsärztliche Leistungen, die nicht vom GBA ausgeschlossen sind
Sonstige vertragszahnärztliche Leistungen, die nicht vom GBA ausgeschlossen sind
Sport- und Fitnessausrüstung
Sportmedizinische Untersuchung
Vorsorge-Früherkennung außerhalb gesetzlichen Anspruchs
Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft
Zusatzversicherung nach § 194 Abs. 1a SGB V

Mit der eigenen Unterschrift (bei Kindern die des gesetzlichen Vertreters) auf dem Bonus-Scheck oder Nachweisbogen bestätigt die / der Versicherte die Richtigkeit der Angaben und gibt ihr / sein Einverständnis zur Stichprobenprüfung sowie zur anonymisierten Auswertung. Bei Missbrauch oder Betrugsversuch behält sich die DAK-Gesundheit strafrechtliche Schritte vor.

Geldprämien sind eventuell steuerpflichtig. Die DAK-Gesundheit ist verpflichtet, Bonuszahlungen dem zuständigen Finanzamt zu melden. Weiterführende Informationen gibt das Finanzamt oder ein Steuerberater.

Die DAK-Gesundheit behält sich vor, das Bonus-Programm mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen, zu verändern oder zu beenden. Dies gilt insbesondere für den Fall gesetzlicher Änderungen oder einer Weisung zur Einstellung des Bonusprogramms durch die Aufsichtsbehörde der DAK-Gesundheit. Die bis zum Ende des Bonusprogramms gesammelten Punkte können innerhalb von einem Monat eingelöst werden.